



Union Investment Privatfonds GmbH

Wichtige Mitteilung

an unsere Anlegerinnen und Anleger im Großherzogtum Luxemburg

**der Fonds mit den Bezeichnungen
UniEuroRenta (ISIN: DE0008491069)
UniFonds (ISIN: DE0008491002)
UniGlobal (ISIN: DE0008491051)**

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Die Geschäftsführung der Union Investment Privatfonds GmbH hat beschlossen, im letzten Paragraphen der jeweiligen Besonderen Anlagebedingungen (BABen) der vorgenannten Fonds den Verweis auf § 16 Absatz 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) in einen Verweis auf § 16 Absatz 4 der AABen zu ändern bzw. diesen zu streichen. Diese Anpassungen sind erforderlich, da sich aufgrund der Änderungen der AABen zum 01.01.2018 die Erläuterungen zu den Rechten der Anleger mit effektiven Stücken verschoben haben.

Die entsprechenden Regelungen der einzelnen Fonds lauten daher künftig wie folgt:

UniEuroRenta

§ 9 Namensänderung und Gültigkeit alter Anteilscheine

Die Namensbezeichnung für das Sondervermögen UniZins wurde in UniEuroRenta geändert. Die Rechte der Anteilhaber, die im Besitz von Anteilscheinen mit der ursprünglichen Namensbezeichnung UniZins sind, bleiben nach Maßgabe des § 16 Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen unberührt.

Am 31. März 2009 wurden alle Vermögensgegenstände des Sondervermögens mit der Bezeichnung Berliner VB Renten Union auf das Sondervermögen UniEuroRenta übertragen. Die Anleger des Sondervermögens Berliner VB Renten Union sind ab dem 31. März 2009 (Stichtag der Übertragung) an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens UniEuroRenta in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

Anteilscheine des Sondervermögens UniEuroRenta, die noch auf den Namen Berliner VB Renten Union lauten, können nach Maßgabe des § 16 Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen im entsprechenden Umtauschverhältnis – berechnet nach dem jeweils geltenden Anteilwert – zur Depotverwahrung (Girosammelverwahrung) eingebucht werden.

Die Namensbezeichnung für das Sondervermögen „Berliner VB Renten Union“ war vormals IGB Berlin Rent. Anteilscheine, die noch auf den Namen IGB Berlin Rent lauten, können ebenfalls nach Maßgabe des § 16 Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen im entsprechenden Umtauschverhältnis – berechnet nach dem jeweils geltenden Anteilwert – zur Depotverwahrung (Girosammelverwahrung) eingebucht werden.

Anteilinhaber, die im Besitz von Anteilscheinen des verschmolzenen Sondervermögens Berliner VB Renten Union - vormals IGB Berlin Rent - sind, aus denen die IGB Investmentgesellschaft Berlin mbH, Berlin, als Kapitalverwaltungsgesellschaft hervorgeht, können diese Anteilscheine ebenfalls nach Maßgabe des § 16 Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen im entsprechenden Umtauschverhältnis – berechnet nach dem jeweils geltenden Anteilwert – zur Depotverwahrung (Girosammelverwahrung) einbuchen lassen.

Am 31. Januar 2010 wurden alle Vermögensgegenstände des Sondervermögens mit der Bezeichnung VR-VermögensKonzept R auf das Sondervermögen UniEuroRenta übertragen. Die Anleger sind ab dem 31. Januar 2010 (Stichtag der Übertragung) an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens UniEuroRenta in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

Anteilscheine des Sondervermögens UniEuroRenta, die noch auf den Namen VR-VermögensKonzept R lauten, können nach Maßgabe des § 16 Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen im entsprechenden Umtauschverhältnis – berechnet nach dem jeweils geltenden Anteilwert – zur Depotverwahrung (Girosammelverwahrung) eingebucht werden.

Die Namensbezeichnung für das Sondervermögen VR-VermögensKonzept R war zunächst VR-Vermögensfonds und wurde in VR-VermögensKonzept R geändert. Die Rechte der Anteilinhaber, die im Besitz von Anteilscheinen mit der Namensbezeichnung "VR-Vermögensfonds" sind, bleiben nach Maßgabe des § 16 Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen unberührt. Diese Anteilscheine können nach Maßgabe des § 16 Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen im entsprechenden Umtauschverhältnis – berechnet nach dem jeweils geltenden Anteilwert – zur Depotverwahrung (Girosammelverwahrung) eingebucht werden.

Anteilscheine des Sondervermögens UniEuroRenta, die noch auf den Namen "VR-Vermögensfonds" lauten, können ebenfalls nach Maßgabe des § 16 Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen im entsprechenden Umtauschverhältnis – berechnet nach dem jeweils geltenden Anteilwert – zur Depotverwahrung (Girosammelverwahrung) eingebucht werden.

UniFonds:

§ 9 Gültigkeit alter Anteilscheine

Die Rechte der Anteilhaber, die im Besitz von Anteilscheinen sind, aus denen die Deutscher Kassenverein AG, Frankfurt am Main, als Verwahrstelle hervorgeht, bleiben nach Maßgabe des § 16 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ unberührt.

Am 30. September 2009 wurden alle Vermögensgegenstände des Sondervermögens mit der Bezeichnung Invest Deutschland auf das Sondervermögen UniFonds übertragen. Die Anleger sind ab dem 30. September 2009 (Stichtag der Übertragung) an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens UniFonds in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

Anteilscheine des Sondervermögens UniFonds, die noch auf den Namen Invest Deutschland lauten, können nach Maßgabe des § 16 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ im entsprechenden Umtauschverhältnis – berechnet nach dem jeweils geltenden Anteilwert – zur Depotverwahrung (Girosammelverwahrung) eingebucht werden.

Die Namensbezeichnung für das Sondervermögen Invest Deutschland war zunächst KKB-Invest-Fonds-Union, danach Citibank Privat Invest-Fonds-Union und hiernach Citibank Invest Union. Die Namensbezeichnung Citibank Invest Union wurde in Invest Deutschland geändert. Die Rechte der Anteilhaber, die im Besitz von Anteilscheinen mit den Namensbezeichnungen „KKB-Invest-Fonds-Union“, „Citibank Privat Invest-Fonds-Union“ oder „Citibank Invest Union“ sind, bleiben nach Maßgabe des § 16 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ unberührt.

Anteilscheine des Sondervermögens UniFonds, die noch auf die Namen „KKB-Invest-Fonds-Union“, „Citibank Privat Invest-Fonds-Union“ oder „Citibank Invest Union“ lauten, können ebenfalls nach Maßgabe des § 16 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ im entsprechenden Umtauschverhältnis – berechnet nach dem jeweils geltenden Anteilwert – zur Depotverwahrung (Girosammelverwahrung) eingebucht werden.

UniGlobal:

§ 9 Namensänderung und Preisumstellung bei auf den Namen „ATLANTICFONDS“ lautenden Anteilscheinen

Anteilscheine (Mäntel und Ertragscheinbögen) dieses Sondervermögens, die noch auf den ursprünglichen Namen „ATLANTICFONDS“ lauten, können nach Maßgabe des § 16 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ kostenlos im Verhältnis 5:1 – berechnet nach dem jeweils geltenden Anteilwert – zur Depotverwahrung (Girosammelverwahrung) eingebucht werden. Auf den Namen „ATLANTICFONDS“ lautende Anteilscheine verkörpern bis zu ihrer Einbuchung anteilig die gleichen Rechte wie die auf den Namen „UniGlobal“ lautenden Anteilscheine. Der Anspruch auf Einbuchung von Anteilscheinen besteht nach Maßgabe des § 16 Absatz 4 der

„Allgemeinen Anlagebedingungen“ nur für auf den Namen „ATLANTICFONDS“ lautende Anteilscheine, soweit dem genannten Verhältnis entsprochen wird.

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt. Sie treten jeweils mit Wirkung zum 20. April 2018 in Kraft.

Union Investment Privatfonds GmbH

Geschäftsführung

Zahl- und Vertriebsstelle in Luxemburg:

DZ PRIVATBANK S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg